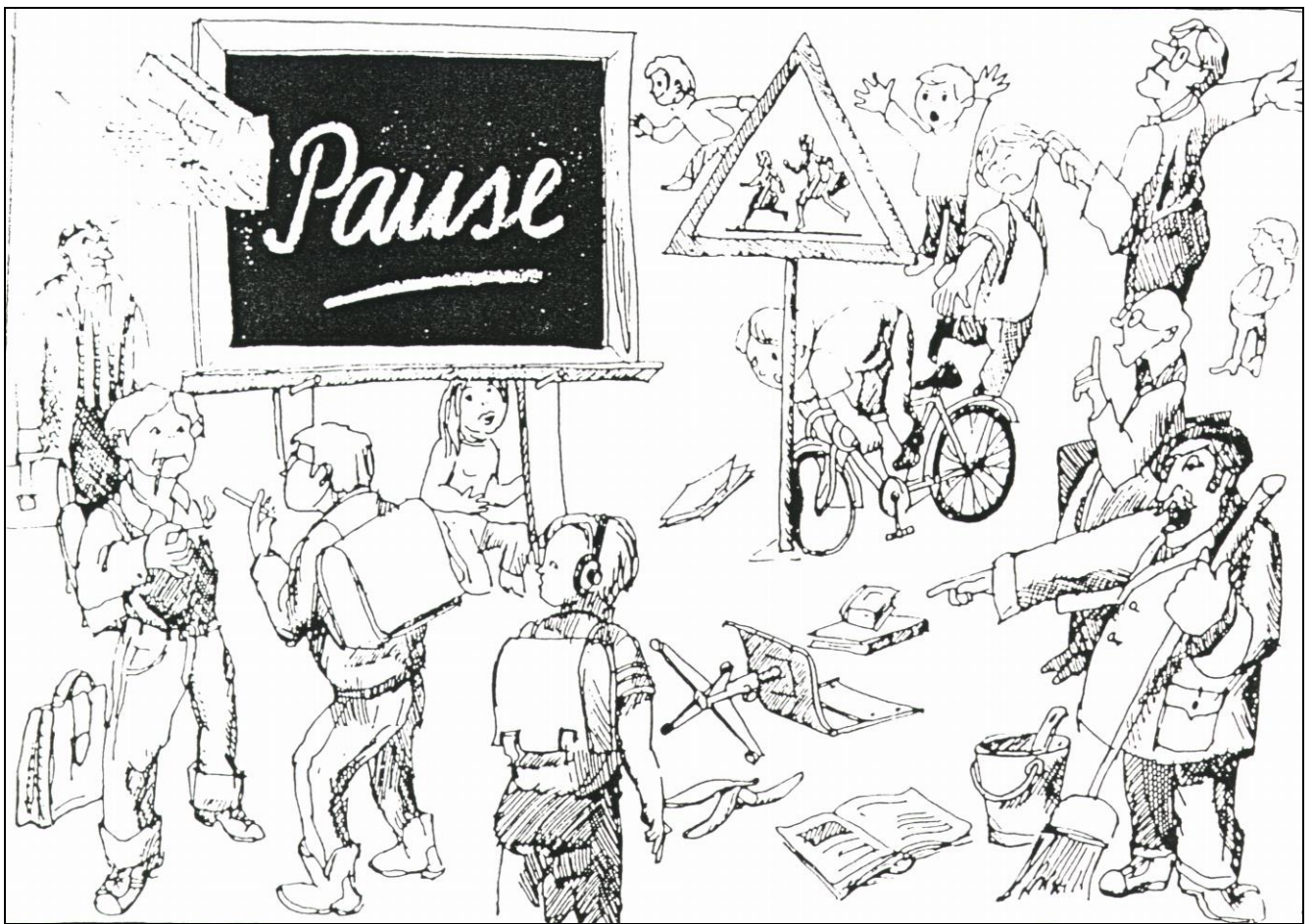


# Orientierung für Eltern zum Schulbetrieb



## Adressen der Schulpflege und Verteilung der Ressorts

### **Patrick Stirnimann**

#### **Präsidium / Gesamtleitung**

Gislerfeld 41

6234 Triengen

P: 041 920 12 53

N: 078 772 67 66

patrick.stirnimann@hotmail.com

### **Annamaria Muff**

#### **Schulverwalterin**

Gartenfeld 2

6234 Triengen

079 785 15 70

anna.muff@triengen.lu.ch

### **Roger Häfliger**

#### **Personelles**

Grünfeldmatte 24

6234 Triengen

041 933 33 12

r.haefliger@bluewin.ch

### **Nadine Lindegger**

#### **Schulentwicklung /**

#### **Elternmitwirkung**

Dieboldswil 24

6236 Wilihof

079 281 03 65

nadine.lindegger@hotmail.com

### **Manuela Schwegler**

#### **Öffentlichkeitsarbeit /**

#### **Administration**

Schnäggebergstrasse 4

6235 Winikon

041 933 09 73

manuela.schwegler@gmx.ch

# Organigramm Schule Triengen Schuljahr 2018/19

*Rektor*  
Lukas Bucher

*Schulsekretariat*  
Beatrice Brunner

*Schulsozialarbeit*  
Daniel Huwiler

*Schulsozialarbeit*  
Marisa Meier

*Schulleitung*  
*Sekundarschule*  
Standort Hofacker  
Philipp Zihler

*Schulleitung*  
*Kindergarten /*  
*Primarschule*  
Marc Keller

*Sekundarschule Hof II*  
*Klassenlehrpersonen*  
Bernet Jonas  
Cotter Peter  
Estermann Carmen  
Graf Martha  
Kaufmann Othmar  
Koitzsch Uta  
Oberholzer Michèle  
Schum Andreas  
Schwegler Marie-Louise  
Stampfli Andrea  
Weibel Angela  
Zwimpfer Priska

*Primarschule Hofacker I*  
**Elmiger Othmar TL**  
Fleischlin Barbara  
Gschwend Renate  
Köpfli Ursula  
Roos Jessica  
Schär Mirjam  
Schnyder Hannes  
Stalder Sibylle  
Steiner Helene

*Primarschule Dorf*  
Arnold Julia  
Bernet Esther  
Bingisser Anita  
Bucher Evelyne  
Bühler Jeannette  
Contratto Andrea  
Elson Ruth  
Fischer Hanni  
Heinzler Karin  
Herzog Andrea  
Kiener Angela  
Loretan Astrid  
Meier Julia  
Muff Irène  
Müller Petra  
Schwarzentruber Irène  
Singenberger Petra  
Tardit Muriel  
Wilhelm Isabel

*Fachlehrpersonen*  
Bernet Rita  
Brunner Erika  
Bucher Lukas  
Cozzio Alexandra  
Dubez Gabriela  
Emmenegger Silvia  
Hodel Claudia  
Köpfli Ursula  
Leisibach Rita  
Röllli Peter  
Schrader Sebastian  
Seibert Gabriela  
Srkala Tom  
Srkalova Romana  
Zihler Philipp

*Kindergarten*  
Bucher Jorina  
Burgener Rachel  
Dubach Sibylle  
Greter Rita  
Huber Monika  
Lauber Regula  
Müller Martina  
Vaassen Rieneke  
Vögeli Angelika

*Primarschule*  
*Schwimmen*  
Leisibach Rita  
Heim Marie-Theres

*Freiwilliges*  
*Schulschwimmen*  
Srkala Tom

*Primarschule Winikon*  
**Lindemann Irène TL**  
Bättig Jacqueline  
Bossard Nicole  
Gogniat Sabrina  
Hagmann Cornelia  
Heim Marie-Theres  
Käppeli Christa  
Kirchhofer Gabriella

*DaZ (Deutsch als*  
*Zweitsprache)*  
Geisser Fabienne  
Graf Magdalena  
Portmann Elisabeth  
Ritler Fabienne

*Primarschule Wilihof*  
Gobetti Claudia  
Guglielmetti Miriam  
Heller Marie-Theres  
Meier Alexandra  
Murmman Christine  
Waldispühl Rahel

## 1. Schulpflicht

Die obligatorische Schulzeit dauert ein Jahr im Kindergarten, sechs Jahre an der Primarstufe und drei Jahre an der Sekundarstufe I (Niveau A, B, C)

### 1.1. Beginn der Schulpflicht

Das Schuljahr beginnt jeweils nach den Sommerferien. Kinder, die vor dem 1. August das 5. Altersjahr vollenden, werden im folgenden Schuljahr den Kindergarten besuchen. Kinder, die vor dem 1. August das 4. Altersjahr vollenden, *können* in den freiwilligen Zweijahreskindergarten eintreten.

### 1.2. Rückstellung

Die Erziehungsberechtigten können nicht schulbereite Kinder nach einem Gespräch mit der Schulleitung um höchstens ein Jahr vom Kindergarteneintritt zurückstellen. Die Schulleitung kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten jüngere Kinder in den Kindergarten aufnehmen, sofern sie in ihrer Entwicklung weit fortgeschritten sind.

Nachdem die Kinder den Kindergarten während ein oder zwei Jahren besucht haben, treten sie in der Regel in die erste Klasse ein. Über eine Repetition des ordentlichen Kindergartenjahres entscheidet die Schulleitung auf Antrag der Erziehungsberechtigten und/oder der Kindergartenlehrperson.

### 1.3. Schulentlassung

Lernende treten aus der Schule aus, wenn

- die dritte Sekundarklasse absolviert ist.
- das 18. Jahr vollendet ist.

### 1.4. Vorzeitige Schulentlassung

In begründeten Ausnahmefällen kann die Schulpflege nach Anhören der Schulleitung Lernenden einen vorzeitigen Schulaustritt auf Gesuch hin bewilligen oder ihn verfügen. Dabei ist sicherzustellen, dass eine geeignete Anschlusslösung gefunden wird.

## 2. Förderangebote

### *Integrative Förderung (IF)*

Für die Integrative Förderung besteht ein separates Konzept, welches auf der Homepage eingesehen oder bei jeder Lehrperson verlangt werden kann.

## **3. Schulische Dienste**

### **3.1. Schulpsychologischer Dienst (SPD)**

Der SPD hat die Aufgabe, Kindern, Eltern und Lehrpersonen bei Schul- und Erziehungsschwierigkeiten beratend beizustehen.

Der Aufgabenkreis der Schulpsychologen umfasst:

- Einschulungsabklärungen
- Abklärung des Sonderklassenbedarfs
- Beratung bei Leistungsstörungen von Schülern
- Schulwahlberatung
- Tätigkeit im Sinne der pädagogischen Vorbeugung
- Abklärungen zuhanden der Behörden bei Beschwerden

Die Eltern können ihre Kinder beim SPD direkt anmelden. Lehrpersonen, Schulbehörden oder zuständige Dritte dürfen Kinder erst nach Rücksprache mit den Eltern anmelden. Wenn die Eltern mit einer Abklärung beim SPD nicht einverstanden sind, kann sie von der Schulleitung verfügt werden.

### **3.2. Logopädischer Dienst**

Im Sprachheilambulatorium Sursee werden Kinder mit Sprachfehlern, Sprech- und Stimmstörungen abgeklärt. Die Behandlung erfolgt in Sursee.

Auf Vorschlag von Kindergartenlehrpersonen, Lehrpersonen, Schulpsychologen, Ärzten oder Zahnärzten können die Eltern selber über die Abklärung und Behandlung von auffälligen Kindern entscheiden. Die Anmeldung kann durch die Eltern oder in Absprache mit ihnen durch die Schule erfolgen.

### **3.3. Psychomotorische Therapiestelle**

Für Kinder mit Auffälligkeiten in ihrer Bewegung, Wahrnehmung, Handgeschicklichkeit und/oder Schreibmotorik besteht eine Therapiestelle in Sursee.

Die Anmeldung erfolgt über die Eltern, Fachpersonen, Klassenlehrperson oder den Kinderarzt.

### **3.4. Legasthenie- und Dyskalkulie-Unterricht**

Kinder mit einer Lese-Rechtschreibschwäche (Legasthenie) oder Rechenschwäche (Dyskalkulie) können durch ausgebildete Therapeuten speziell gefördert werden.

### **3.5. Schulärztlicher Dienst**

Alle Lernenden werden im Kindergarten, in der 4. und der 8. Klasse durch den Schularzt untersucht. Der Untersuch im 8. Schuljahr umfasst auch eine Beratung zu den Themen AIDS und Suchtmittel. Zudem werden die Eltern auf die Möglichkeit von Schutzimpfungen hingewiesen. Die Kosten werden von der Gemeinde getragen.

### **3.6. Schulzahnärztlicher Dienst**

Der Untersuch und die Behandlung aller Kinder im schulpflichtigen Alter sind obligatorisch. Die Eltern entscheiden selber, ob der Zahnuntersuch vom Schulzahnarzt in Triengen oder von einem Privatzahnarzt erfolgen soll. Nach dem Untersuch ist das Zahnblatt der Klassenlehrperson zur Kontrolle abzugeben.

Wenn das Kind vom Schulzahnarzt untersucht wird, trägt die Gemeinde die vollen Kosten. Sollte der Untersuch durch einen Privatzahnarzt erfolgen, übernehmen die Eltern die Kosten dafür selber.

Die Behandlung von Zahnschäden kann wiederum vom Schulzahnarzt oder von einem Privatzahnarzt ausgeführt werden. Die entsprechende Behandlung liegt in der Verantwortung der Eltern.

### **3.7. Kopfläuse**

Wir haben in der Schule eine Beauftragte für die Kontrolle von Kopfläusen. Diese Kontrolle wird vom Kindergarten bis zur 6. Primarklasse zweimal jährlich und bei Bedarf/Befall in Klassen durchgeführt. Falls die Eltern bei ihren Kindern Kopfläuse feststellen, bitten wir um eine Mitteilung an die Klassenlehrperson.

### **3.8. Zahnprophylaxe**

Ausgebildete Prophylaxehelferinnen führen nach den kantonalen Bestimmungen und unter Aufsicht des Schulzahnarztes vorbeugende Behandlungen der Zähne durch. Die Behandlung und der damit verbundene Unterricht erfolgen in der Primarschule vier Mal pro Schuljahr und in der Sekundarschule zwei Mal pro Schuljahr. Eltern, welche keine Behandlung der Zähne durch Vorbeugemittel wünschen, haben dies der Schulleitung schriftlich mitzuteilen.

### **3.9. Deutsch als Zweitsprache (DaZ)**

Dieser Unterricht wird vor allem jenen fremdsprachigen Lernenden angeboten, welche erst seit wenigen Wochen oder Monaten in der Schweiz weilen. Wir unterscheiden zwischen Anfangs- und Aufbauunterricht. Im Unterricht werden elementare Begriffe und Strukturen der deutschen Sprache vermittelt. Der Unterricht findet z.T. während der Schulzeit statt. Die Kosten gehen zu Lasten der Gemeinde und des Staates. Lernende, welche neu in die Schweiz einreisen, müssen die Lernziele in den ersten beiden Jahren der Einschulung nur zum Teil erfüllen. Grundsätzlich hat ein Kind Anrecht auf maximal vier Jahre DaZ.

### **3.10. Kurse in Heimatlicher Sprache und Kultur (HSK)**

Die Kurse fördern die Lernenden in ihrer Entwicklung und bewahren sie vor dem Verlust der Muttersprache, welche eine Grundbedingung für das Erlernen einer Fremdsprache darstellt. Zudem vermittelt ihnen der Unterricht die Kultur ihres Heimatlandes. Sie helfen ihnen, sich in der Gesellschaft, in der sie leben, besser zurechtzufinden. Die im Kurs erbrachten Leistungen werden mit einer Zeugnisnote bewertet, welche vom Heimatland anerkannt wird. Die Kurse finden meistens ausserhalb der Schulzeit statt.

### **3.11. Hausaufgabenhilfe**

Jedes Kind der Trienger Schulen hat die Möglichkeit, die Hausaufgabenhilfe zu besuchen. Die Anmeldung erfolgt über die Klassenlehrperson.

## 4. Schulbetrieb

### 4.1. Unterrichtszeiten

Es gelten in der Regel die von der Schulleitung festgelegten Unterrichtszeiten. An der Primarschule und im Kindergarten gelten Blockzeiten. Das heisst, dass die Kinder jeden Morgen gemäss Stundenplan in der Schule sind. Bei kurzfristigen Schulausfällen ist die Betreuung der Kinder für den ersten Halbttag geregelt.

### 4.2. Zutritt zu den Schulhäusern

Die Schüler haben Zutritt zu den Schulhäusern während der Unterrichtszeiten oder auf spezielle Anweisung ihrer Lehrpersonen. Die Schüler sollten nicht früher als **ca. eine Viertelstunde vor Schulbeginn** auf dem Areal eintreffen.

### 4.3. Benützung der Pausenplätze

Der Pausenplatz steht den Kindern an den schulfreien Tagen und nach Schulschluss zur Verfügung. Während der Pausen dürfen die Schüler den Pausenplatz nicht verlassen. Eine spezielle Abmachung regelt die Details.

### 4.4. Schulreise

In der Regel findet jedes Schuljahr eine eintägige Schulreise statt. Zweitägige Schulreisen sind den Abschlussklassen vorbehalten.

### 4.5. Klassenlager

Klassenlager dienen

- der Förderung des Gemeinschaftssinnes im Klassenverband
- der Erarbeitung eines bestimmten Lehrstoffes

Klassenlager können ab der fünften Klasse durchgeführt werden. Details sind durch die Schulpflege in einem Reglement geregelt.

### 4.6. Ferien

Der Ferienplan wird von der Schulpflege festgelegt. Vorzeitiger Ferienantritt oder Verlängerung der Ferien durch Schüler werden als unentschuldigte Absenzen behandelt, sofern nicht vorher durch die Schulleitung oder die Schulpflege Urlaub erteilt wurde.

### 4.7. Übertritte / Repetitionen

Lernende des Kindergartens wechseln nach ein oder zwei Jahren in die 1. Klasse der Primarschule. Lernende der Primarschule besuchen grundsätzlich nach Ende eines Schuljahres die nächsthöhere Klasse.

In der Sekundarschule steigt in die nächste Klasse, wer aus den Pflichtfächern Deutsch, Französisch, Englisch, Mathematik, Geschichte + Politik, Geografie sowie Naturlehre den Gesamtdurchschnitt von 4,0 erreicht. Wenn ein Schüler die Steignorm nicht erreicht, wiederholt er (nur, wenn dies für weitere Entwicklung ausdrücklich als förderlich angesehen wird) die Klasse oder wechselt in das nächsttiefere Niveau. Über die Repetition entscheidet der Klassenlehrer, über den Wechsel in ein anderes Niveau die Schulleitung. Lernende mit individuellen Lernzielen werden in der Regel in die nächste Klasse versetzt.

Ist bei einem Schüler der Übertritt in die nächste Klasse gefährdet, so hat der Lehrer rechtzeitig die Eltern darüber zu informieren.

Für die freiwillige Repetition ab der dritten Klasse ist die Bewilligung der Schulleitung notwendig. Während der fünften und sechsten Primarklasse werden die Schüler in gemeinsamen Absprachen zwischen Lehrer und Eltern dem zutreffenden Schultyp der Sekundarschule zugewiesen. Eine spezielle Verordnung regelt die Einzelheiten.

#### **4.8. Absenzen**

Die Erziehungsberechtigten sind für den Schulbesuch ihrer Kinder verantwortlich. Die Lehrpersonen überwachen den Schulbesuch, nehmen Entschuldigungen entgegen und leiten Urlaubsgesuche, wenn nötig, weiter. Muss ein Schüler dem Unterricht fernbleiben, benachrichtigen die Eltern umgehend die Klassenlehrperson.

#### **4.9. Urlaube**

Das Dokument zur Regelung des Urlaubs das Formular für den Antrag auf Urlaub können Sie von der Homepage der Schule Triengen herunterladen.

#### **4.10. Versicherung**

Es ist Sache der Eltern, ihre Kinder gegen Krankheit und Unfall zu versichern. Die Schulgemeinde hat keine Versicherung für die Lernenden.

#### **4.11. Schulbesuch mit Velo oder Mofa**

Aus Parkplatzgründen ist es nur den Schülern, welche ausserhalb des festgelegten Rayons wohnen, erlaubt mit dem Mofa oder dem Fahrrad zur Schule zu kommen. Lernende, welche zum Schulbesuch an einem Halbtage das Schulhaus wechseln müssen, dürfen an diesem Halbtage das Velo ebenfalls benutzen. Sie müssen das Velo in speziell bezeichneten Veloständern abstellen.

#### **4.12. Schulbestätigungen**

Die Ausländer brauchen zur Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung eine Schülerbestätigung. Diese ist bei der Schulleitung erhältlich. Eine rechtzeitige Vorbestellung ist notwendig.

#### **4.13. Schülerschein**

Die Lernenden der Sekundarschule können zu Beginn der ersten Klasse bei der Schulleitung einen Schülerschein verlangen. Bei der Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel wird der halbe Fahrpreis in Zweifelsfällen nur gegen Vorweisen des Scheines ausgehändigt. Der Schein wird jährlich verlängert. Bei Verlust müssen die Kosten für die Neuausstellung durch die Lernenden übernommen werden.

#### **4.14. Kontakt mit Lehrpersonen**

Alle Lehrpersonen der Schule, die Schulsozialarbeit sowie die Mitglieder der Schulleitung/Rektorat können per Mail erreicht werden:

[vorname.name@schuletriengen.ch](mailto:vorname.name@schuletriengen.ch) (zum Beispiel: [peter.muster@schuletriengen.ch](mailto:peter.muster@schuletriengen.ch)).



*Immer wieder taucht diese Frage auf. Lehrpersonen werden damit von den Eltern konfrontiert. Einiges ist gesetzlich geregelt. Anderes liegt im Ermessen der Lehrpersonen. Ein Gespräch bringt oft Klarheit.*

Die Bundesverfassung garantiert den Anspruch auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht an öffentlichen Schulen. Für die Verpflegung der Lernenden im Hauswirtschaftsunterricht sowie für die Materialien im Technischen Gestalten kann von den Erziehungsberechtigten ein **angemessener Beitrag** verlangt werden.

Gemäss Volksschulbildungsgesetz des Kantons Luzern liegt es in der Kompetenz der Gemeinden, eine Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten festzulegen (z.B. für die schulärztlichen Dienste, fakultative Schulangebote, für Materialien und besondere Schulveranstaltungen sowie Dienstleistungen wie Transporte und Verpflegung).

### **Unterrichtsmaterialien**

Die zum Erreichen der Lernzielvorgaben notwendigen Schulmaterialien stehen unentgeltlich zur Verfügung. Extra zu bezahlen sind die Taschenrechner (ca. 25 Franken).

### **Verpflegung im Hauswirtschaftsunterricht**

Wenn eine Mahlzeit zubereitet wird, beträgt der Beitrag der Eltern maximal fünf Franken pro Halbtage. Dies ergibt total 100 Franken (Niveaus A/B/C) für rund 20 Mahlzeiten pro Schuljahr.

### **Gegenstände im Technischen Gestalten**

Beiträge von Erziehungsberechtigten sollen mit Zurückhaltung eingezogen werden. Bei Gegenständen mit bleibendem Nutzwert kann ab der fünften Primarklasse ein Beitrag verlangt werden. In der 5./6. Primarklasse sollte dieser Beitrag pro Schuljahr 40 Franken, auf der Sekundarstufe 120 Franken nicht übersteigen.

### **Besondere Schulveranstaltungen**

Für obligatorische besondere Schulveranstaltungen wie Exkursionen, Sporttage, Klassenlager, Theater-, Konzert-, Kinobesuche etc. können Beiträge an Verpflegungs-, Reise-, Eintritts- und Unterkunftskosten verlangt werden, insgesamt pro Schuljahr bis ca. 50 Franken.

### **Schulreisen**

- |                     |               |                     |               |
|---------------------|---------------|---------------------|---------------|
| - Kindergarten:     | ca. Fr. 20.—  |                     |               |
| - 1. und 2. Klasse: | ca. Fr. 20.-- | - 5. und 6. Klasse: | ca. Fr. 30.—  |
| - 3. und 4. Klasse: | ca. Fr. 25.-- | - 7. bis 9. Klasse: | ca. Fr. 50.-- |

### **Lager**

In der Regel muss mit einem Beitrag - je nach Stufe - bis ca. 150 Franken gerechnet werden.

### **Schwimmen**

In der 3. und 4. Primarklasse besuchen die Schüler alle zwei Wochen den Schwimmunterricht im Campus Oberkirch. Der Transport erfolgt mit dem Schulbus. Die Kosten für den Unterricht, das Hallenbad und den Transport übernimmt die Gemeinde.

Zudem wird ein Schwimmkurs ausserhalb der Schule angeboten. Die Eltern beteiligen sich mit einem durch die Schule festgelegten Beitrag an den Kosten. Willkommen sind Anfänger und Fortgeschrittene aller Klassen, die in zwei verschiedenen Kursen unterrichtet werden. Kinder, die am Schluss der 4. Primarklasse den Wassersicherheitscheck WSC nicht bestanden haben, oder solche, die von aussen in die Gemeinde zuziehen und den WSC noch nicht absolviert haben, werden aufgefordert, diesen Kurs zu besuchen.